

mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung

**Hauptsatzung
der Gemeinde D r o y ß i g**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I.ABSCHNITT
Benennung und Hoheitszeichen**

**§ 1
Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Droyßig“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Romsdorf, Stolzenhain und Weißenborn.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Droyßig ist in Droyßig, Markt 6b.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Droyßig zeigt, gespalten von Grün und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Torturm mit Spitzbogentoröffnung und aufgesetztem schlanken Zinnturm mit drei Spitzbogenfensteröffnungen balkenweise, hinten ein aufgerichteter, silbern konturierter schwarzer Bär mit schwarzen Krallen, silbernen Zähnen und roter ausgeschlagener Zunge.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün-weiß-grün gestreift mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde auf dem breiteren weißen Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet „Gemeinde Droyßig“.

**II: ABSCHNITT
Organe**

**§ 3
Vorsitz im Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert ~~5000,00~~100.00-Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse

- als beratende Ausschüsse gemäß § ~~48~~49 Abs. 1 ~~GG~~KVG LSA den

1. *Kultur- und Sozialausschuss*
2. *Bauausschuss*

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse

1. *Kultur- und Sozialausschuss und*
2. *Bauausschuss*

bestehen aus 5 Gemeinderäten. Die Ausschüsse bestimmen aus den den Ausschüssen angehörenden Gemeinderatsmitgliedern jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In die Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Gemeinderat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA , bis zu einem Vermögenswert von 5000,00 Euro
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungser-

- mächtigungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro nicht übersteigt
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 5000,00 Euro
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung . Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, einschließlich der Auftragsvergaben, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet werden kann, durch den Bürgermeister innerhalb von einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 9 Nachtragssatzung

Der Gemeinderat wird gemäß § 103 Abs. 2 KVG LSA unverzüglich eine Nachtragssatzung erlassen, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamtvolumens im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahrs übersteigt.
2. Als erheblich i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA gelten zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, die bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis von 3 v. H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) übersteigen
3. Als geringfügig i. S. von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie im Einzelfall im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 3 v. H. der Gesamtinvestitionsauszahlungen überschreiten.

§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der ~~Gemeinderat~~ Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Droyßig** in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
§ 12
Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13
Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, maximal zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von einem Monat - ggf. als Zwischenbescheid- erteilt werden muss.

§ 14
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER
§ 15
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst -Forstkurier-. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst spätestens am Tage vor deren Auslegung hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Gemeindewahlausschusses erfolgen in den nachfolgend aufgeführten Schaukästen:

Ortsteil Droyßig	- WGH „Central“ Camburger Str. 5
	- Verwaltungsgebäude, Zeitzer Str. 15
	- Markt, Bushaltestelle
	- Hassel 13, an der Bushaltestelle
Ortsteil Romsdorf	- Kreisstraße 5
Ortsteil Stolzenhain	- Stolzenhain 2
Ortsteil Weißenborn	- Dorfstraße 42

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche und beginnt eine Woche vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-dzf.de und dem amtlichen Teil des Forstkuriers zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VI. ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig vom 17.05.2010 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18.11.2013 außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig wurde durch den Burgenlandkreis am 11.11..2014 (AZ 151103/G/52.115) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Droyßig, den 12.11.2014

Luksch
Bürgermeister

(Siegel)

Eingearbeitete Änderungssatzungen

Änderungssatzung	beschlossen am:	Genehmigt am:	ausgefertigt am:	bekanntgemacht am:
1	15.12.2014	30.01.2015	05.02.2015	27.02.2015